Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2 Ausgegeben Danzig, den 10. Januar 1938

Inhalt:

3

Verordnung
zur Bestellung von Staatsbeauftragten für Logen und Ersatzvereinigungen.
Vom 5. Januar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 33, 47 und 65 und des § 3 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 258a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur einheitlichen Handhabung der Wohlfahrtspflege in der Freien Stadt Danzig können für die Logen oder deren Rechtsnachfolger (Ersatzvereinigungen) sowie für diejenigen Personen und Vereinigungen, in deren Besitz oder Verwaltung sich Vermögenswerte noch bestehender oder früherer Logen befinden, Staatsbeauftragte bestellt werden.

Die Ernennung erfolgt durch den Senat der Freien Stadt Danzig.

§ 2

Im Rahmen der Regelung zu 1 ist der Staatsbeauftragte berechtigt

a) in alle Betätigungen der genannten Personenvereinigungen vollkommenen Einblick zu erhalten. Zu diesem Zweck ist ihm jede erforderte Auskunft zu gewähren; ihm sind sämtliche Akten und Vorgänge zugänglich zu machen; er kann die Kassenführung prüfen;

b) an allen Sitzungen und Versammlungen dieser Personenvereinigungen teilzunehmen, solche einzuberufen und Beschlüsse herbeizuführen;

c) falls es erforderlich ist, die dem Vorstand oder der Generalversammlung oder die den Vertretungsberechtigten obliegenden Rechte und Pflichten an deren Stelle selbst zu übernehmen und auszuüben; demgemäß auch die Leitung an Stelle der bisherigen verfügungs- und vertretungsberechtigten Personen zu übernehmen und allein und selbständig alle notwendigen Entscheidungen an deren Stelle zu treffen.

§ 3

Die Bestellung des Staatsbeauftragten ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 4

Die Amtsführung des Staatsbeauftragten ist ehrenamtlich.

§ 5

Der Senat ist berechtigt, die zur Durchführung der Verordnung oder der Maßnahmen des Staatsbeauftragten notwendigen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und tritt spätestens am 31. Dezember 1938 außer Kraft. Der Senat kann einen früheren Zeitpunkt der Außerkraftsetzung bestimmen.

Danzig, den 5. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F.Fz. 10[08] J. Greiser Huth

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 18. 1. 1938.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2 | Ausgegeben Danzig, den 10. Januar | 1938

Tag | Inhalt: | Seite

3

Verordnung
zur Bestellung von Staatsbeauftragten für Logen und Ersatzvereinigungen.
Vom 5. Januar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 33, 47 und 65 und des § 3 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 253 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur einheitlichen Handhabung der Wohlfahrtspflege in der Freien Stadt Danzig können für die Logen oder deren Rechtsnachfolger (Ersatzvereinigungen) sowie für diejenigen Personen und Vereinigungen, in deren Besitz oder Verwaltung sich Vermögenswerte noch bestehender oder früherer Logen befinden, Staatsbeauftragte bestellt werden.

Die Ernennung erfolgt durch den Senat der Freien Stadt Danzig.

§ 2

Im Rahmen der Regelung zu 1 ist der Staatsbeauftragte berechtigt

a) in alle Betätigungen der genannten Personenvereinigungen vollkommenen Einblick zu erhalten. Zu diesem Zweck ist ihm jede erforderte Auskunft zu gewähren; ihm sind sämtliche Akten und Vorgänge zugänglich zu machen; er kann die Kassenführung prüfen;

b) an allen Sitzungen und Versammlungen dieser Personenvereinigungen teilzunehmen, solche einzuberufen und Beschlüsse herbeizuführen;

c) falls es erforderlich ist, die dem Vorstand oder der Generalversammlung oder die den Vertretungsberechtigten obliegenden Rechte und Pflichten an deren Stelle selbst zu übernehmen und auszuüben; demgemäß auch die Leitung an Stelle der bisherigen verfügungs- und vertretungsberechtigten Personen zu übernehmen und allein und selbständig alle notwendigen Entscheidungen an deren Stelle zu treffen.

§ 3

Die Bestellung des Staatsbeauftragten ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 4

Die Amtsführung des Staatsbeauftragten ist ehrenamtlich.

§ 5

Der Senat ist berechtigt, die zur Durchführung der Verordnung oder der Maßnahmen des Staatsbeauftragten notwendigen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und tritt spätestens am 31. Dezember 1938 außer Kraft. Der Senat kann einen früheren Zeitpunkt der Außerkraftsetzung bestimmen.

Danzig, den 5. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Pr. 10 Greiser Huth

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 1. 1938.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.